

# **BGer 2A.696/2005 vom 15. März 2006**

Bundesgericht, 2006-03-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2A.696\\_2005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.696_2005)

FR: TF 2A.696/2005 du 15 mars 2006

IT: TF 2A.696/2005 del 15 marzo 2006

## **Regeste**

Niederlassungsbewilligung | Bürgerrecht und Ausländerrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung fällt nicht unter den Ausschlussgrund gemäss Art. 100 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 OG (vgl. Art. 101 lit. d OG). Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist daher zulässig und der Beschwerdeführer hierzu legitimiert ( Art. 103 lit. a OG ).

### **E. 1.2**

Anfechtungsobjekt ist das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn. Soweit der Beschwerdeführer zusätzlich die Aufhebung des Entscheides des Departement des Innern verlangt, kann auf seine Beschwerde nicht eingetreten werden.

### **E. 1.3**

Das Bundesgericht ist nach Art. 105 Abs. 2 OG an die Sachverhaltsfeststellung im angefochtenen Entscheid gebunden, wenn wie vorliegend eine richterliche Behörde als Vorinstanz den Sachverhalt nicht offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen ermittelt hat.

### **E. 2.1**

Nach Art. 9 Abs. 4 lit. a des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG; SR 142.20) kann eine Niederlassungsbewilligung widerrufen werden, wenn der Ausländer sie durch falsche Angaben oder wissentliches Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen hat. Der Widerruf setzt voraus, dass der Betroffene wissentlich falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat, in der Absicht, gestützt darauf den Aufenthalt oder die Niederlassung bewilligt zu erhalten (Urteil 2A.551/2003 vom 21. November 2003 E. 2; BGE 112 Ib 473 E. 3b S. 475 f.). Nach Art. 3 Abs. 2 ANAG ist der Ausländer verpflichtet, der Behörde über alles, was für den Bewilligungsentscheid massgebend sein kann, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Wesentlich sind dabei nicht nur Umstände, nach denen die Fremdenpolizei ausdrücklich fragt, sondern auch solche, von denen der Gesuchsteller wissen muss, dass sie für den Bewilligungsentscheid relevant sind (Urteile 2A.374/2001 vom 10. Januar 2002 E. 3 und 2A.366/1999 vom 16. März 2000 E. 3a, mit weiteren Hinweisen). Dazu gehört etwa die Absicht der Nichtfortsetzung der bisherigen bzw. der Begründung einer neuen Ehe (vgl. letzterwähntes Urteil E. 3c) oder die Tatsache, dass der Betroffene aussereheliche Kinder hat (Urteil 2A.511/2001 vom 10. Juni 2002 E. 3.3-3.5, veröffentlicht in: Pra 2002 Nr. 163; Urteil 2A.432/2002 vom 5. Februar 2003, E. 3.4.3 in fine). Im Übrigen ist nicht

erforderlich, dass die Bewilligung bei richtigen und vollständigen Angaben notwendigerweise zu verweigern gewesen wäre (Urteil 2A.551/2003 vom 21. November 2003 E. 2.1, mit Hinweisen).

### **E. 2.2**

Das Verwaltungsgericht geht in seinem Urteil von der dargestellten Rechtsprechung aus und hat diese im konkreten Fall korrekt angewandt. Ende 1997, d.h. knapp zwei Jahre nachdem der Beschwerdeführer eine Schweizer Bürgerin geheiratet hatte, ging er in Pakistan eine zweite Ehe mit einer Pakistanerin ein. Im Februar 1999 ging aus der zweiten Ehe ein Kind hervor. Bis zum Gesuch um Familiennachzug hat der Beschwerdeführer verschwiegen, dass er mit einer Pakistanerin verheiratet ist und mit ihr ein Kind hat. Dass die im Heimatland geführte Zweitehe fremdenpolizeilich bedeutsam war, musste auch dem Beschwerdeführer bewusst sein. Schon ein Hinweis auf das 1999 geborene Kind hätte die Fremdenpolizei zu Fragen über die Beziehung des Beschwerdeführers zu dessen Mutter veranlasst. Bei Offenlegung der Verhältnisse wäre dem Beschwerdeführer die Niederlassungsbewilligung nicht erteilt worden. Der Beschwerdeführer hat die Behörden damit über wesentliche Punkte getäuscht und seine Niederlassungsbewilligung im Sinne von Art. 9 Abs. 4 lit. a ANAG erschlichen. Die Voraussetzungen für den Widerruf der Niederlassungsbewilligung sind somit erfüllt.

### **E. 2.3**

Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung erweist sich im vorliegenden Fall auch als verhältnismässig. Der Beschwerdeführer ist in Pakistan aufgewachsen und hat dort bis zum Alter von 31 Jahren gelebt. Er hält sich zwar seit über neun Jahren in der Schweiz auf und hat sich hier offenbar beruflich gut eingelebt. Allerdings ist zu bedenken, dass der Beschwerdeführer während diesem Zeitraum zum grössten Teil nur in der Schweiz verbleiben konnte, weil er sich rechtsmissbräuchlich auf die noch formell bestehende Ehe mit einer Schweizer Bürgerin berief und die Fremdenpolizeibehörden nicht pflichtgemäss über die effektiven familiären Verhältnisse orientierte. Von einer Verwurzelung in der Schweiz kann sodann nicht die Rede sein, und es kann auch nicht von einem tadellosen Verhalten des Beschwerdeführers ausgegangen werden. Ins Gewicht fällt zudem, dass seine Ehefrau und sein Kind sowie weitere Familienangehörige im Heimatland leben und dass der Beschwerdeführer mit den dortigen kulturellen und gesellschaftlichen Gepflogenheiten nach wie vor bestens vertraut ist. Hinweise darauf, dass diese Feststellungen offensichtlich unrichtig wären, sind nicht ersichtlich und gehen namentlich auch nicht aus den Vorbringen des Beschwerdeführers hervor. Dem Beschwerdeführer ist daher zuzumuten, nach Pakistan zurückzukehren.

### **E. 3.1**

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist somit offensichtlich unbegründet und im vereinfachten Verfahren nach Art. 36a OG abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Zur Begründung kann ergänzend auf die Ausführungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden ( Art. 36a Abs. 3 OG ).

### **E. 3.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 153 und Art. 153a OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.